

 Stadt Schöningen Der Bürgermeister	Vorlagen-Nummer
	139/2020
	Erstellt durch
	Fachbereich: Bürgerdienste Bearbeiter/in: Herr Weitze

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Ortsrat Hoiersdorf	Kenntnisnahme	24.11.2020	☒	☐
Ortsrat Esbeck	Kenntnisnahme	25.11.2020	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	01.12.2020	☐	☒
Rat	Beschlussfassung	03.12.2020	☒	☐

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
☒	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐
								

☒ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung, Anlage zu Vorlage 139/2020) wird beschlossen.

1. Handlungsbedarf:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ist aus dem Jahre 1997. Sie wurde zuletzt im Jahre 2001 im Rahmen der Euroeinführung angepasst und ihre Überarbeitung steht bereits seit einiger Zeit, auch in der politischen Diskussion, als Handlungsbedarf an.

2. Rechtsgrundlagen:

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf die Kostenvorschriften mehrfach geändert worden. Dabei wurde auch die aktuelle Rechtsprechung insbesondere des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der Änderungen ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) notwendig.

Eine Gebührenerhebung auf Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) verlangt, dass bei der Festlegung von Gebühren eine Ermittlung der jeweiligen zukünftigen Kosten anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze, also auf Grundlage einer Kalkulation zu erfolgen hat.

3. Transparenz der Kalkulationsgrundlagen:

Die Gebührensätze der Satzung der Stadt Schöningen wurden bisher nicht betriebswirtschaftlich ermittelt. Für die erforderliche Kalkulation wurde die Firma „GKN“, Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen beauftragt. Ziel war es, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen niedersächsischen Rechtsprechung zu erhalten. Ein weiteres Ziel war es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr sowie von Feuerwehreinsätzen ermittelt, um eine bessere Übersichtlichkeit für den Bürger und eine Vereinfachung der Abrechnung seitens der Verwaltung zu erreichen.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 2 NKAG liegt einer Gebührenkalkulation grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zugrunde. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2021 bis 2023. In der vorgenommenen Kalkulation wurde zur Gebührenbemessung eine Leistungsprognose für den Kalkulationszeitraum erstellt. Als Grundlage dieser Leistungsprognose wurden die Fallzahlen der Jahre 2017 bis 2019 entsprechend berücksichtigt. Die Kostenermittlung umfasst Personal-, Gebäude-, Geräte- und Fahrzeugkosten. In die Berechnung sind Vorkostenstellen (z.B. Gebäude- und Gerätekosten) eingeflossen. Jeder Gebührenart wurden die Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten zugeordnet.

In der Kalkulation wurden die Gebührensätze für Personal (Einsatzkräfte) und Fahrzeuge je begonnener halber Stunde ermittelt. Die Feuerwehrfahrzeuge wurden zu Tarifgruppen zusammengefasst, was aus Sicht von Herrn Hagedorn –GKN– Vorteile bei der Gebührengerechtigkeit ergibt. Für Klein- und Kleinstgeräte wie z.B. Winden und Heber, Absperrgeräte, Handscheinwerfer, etc. wird keine eigenständige Gebühr mehr erhoben. Diese Kosten sind nun als Gemeinkosten in den Gebührentarifen enthalten.

Das Ergebnis der Kalkulation wurde bereits in einem fraktionsübergreifenden Termin am 17.09.2020 im Rahmen eines Zoom-Video-Meetings von Herrn Hagedorn vor neun persönlich anwesenden (plus 1 per Video zugeschaltet) Ratsmitgliedern vorgestellt, bei dem Fragen gestellt und beantwortet worden sind.

4. Sonder-Regelungsbedarf Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen werden im Regelfall für städtische oder allgemein im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen gestellt. Nach geltender Rechtsprechung haben Gemeinden die Möglichkeit von den betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätzen abzuweichen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht. Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nicht die tatsächlich ermittelten und kalkulierten Personaleinsatzkosten in der Satzung festzuschreiben, sondern lediglich 30 % davon abzurechnen um die Kosten für die meist gemeinnützigen Veranstalter moderat zu halten.

Beispiel:

Neujahrsempfang im Palas

17.00 bis 22.00 Uhr = 5 Std.
2 Personen

Berechnung tatsächlicher Kostensatz:

2 Pers. x 89,64€ (44,82 € pro halbe Stunde) x 5 Std. = **896,40 €**

Berechnung BSW

2 Pers. x 26,90 € (13,45 € pro halbe Stunde) x 5 Std. = **269,00 €**

Der neue Satzungstext orientiert sich am Text der Mustersatzung des Landes Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände.

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
- Bericht über die Feuerwehrgebührenkalkulation der Stadt Schöningen
- Betriebsabrechnungsbogen

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk Bürgermeister:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen wird als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen geführt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Stadt Schöningen kann von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Die Stadt Schöningen kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Schöningen von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:
1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 3. die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Freiwillige Einsätze

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen (gebührenpflichtig) sind insbesondere:

- a. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Notfällen,
- e. Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- f. Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- i. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- j. Einrichtung einer Straßensperrung,
- k. Tragehilfen für Rettungsdienste,
- l. sonstige Maßnahmen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,

2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als ANLAGE beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur deren Rückgabe der Geräte. Soweit im konkreten Einzelfall zur Herstellung der Einsatzbereitschaft eine Nachbereitung oder Wartung notwendig ist, wird dieser Zeitraum mit in die Gebührenberechnung einbezogen.
- (3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung (Einsatzmittel).
- (4) Verbrauchsmaterial und Leistungen Dritter (z.B. Ölbindemittel) werden als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Beschaffungspreis ohne Aufschläge berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel usw.) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (6) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter entstehen.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von

Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Schöningen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Schöningen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Schöningen vom 19.03.1997 außer Kraft.

Schöningen, 03.12.2020
Stadt Schöningen

Malte Schneider
Bürgermeister

**ANLAGE zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen**

Gebührentarife zu § 5 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Stunde
1.1	Personaleinsatz	44,82 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	13,45 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Stunde
2.1	Einsatzwagen (ELW Kommandowagen, MTW)	258,20 €
2.2	Hubrettungsfahrzeug (Drehleiterfahrzeug, Hubretter, DLK, Teleskopmast und vergleichbare Fahrzeuge)	484,42 €
2.3	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF 8/6, LF 10, LF 16, LF 20, HLF, TLF und vergleichbare Fahrzeuge)	304,22 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (GW-L2, GW-L, Schlauchbootanhänger inklusive Schlauchboot)	87,50 €
3.	Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage



Bericht

Feuerwehrgebührenkalkulation Stadt Schöningen



**Kalkulationszeitraum
2021-2023**

**sowie Nachkalkulation
2017-2019**

GKN Gebührenkalkulation und Kommunalberatung Niedersachsen
Inhaber Sebastian Hagedorn, Meißnerweg 5, 31812 Bad Pyrmont
www.gebuehrenkalkulation-kommunalberatung.de
Bad Pyrmont, im November 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung.....	1
1.2 Methoden.....	2
2. Nachkalkulation 2017-2019.....	2
3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2021-2023.....	3
3.1 Kalkulationszeitraum.....	3
3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutraler Aufwand	3
3.2.1 Kalkulatorische Zinsen.....	3
3.2.2 Abschreibungen.....	4
3.2.3 Neutrale Kosten.....	4
3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten	4
3.3.1 Personalkosten für einen Gerätewart	5
3.3.2 Gebäudekosten	5
3.3.3 Sonstige Gemeinkosten/Kosten für Verwaltungspersonal	6
3.4 Endkostenstellen 2021-2023.....	6
3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrpersonal“	6
3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“	7
3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2021-2023	7
3.5.1 Bildung der Tarifgruppen	7
3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal	8
3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge	9
3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze.....	9
4. Fazit	10

Anlagen:

Anlage 1	Kostenstellenrechnung und Kostenprognose 2021-2023
Anlage 2	Nachkalkulation 2017-2019
Anlage 3	Leistungsprognose Feuerwehrfahrzeuge
Anlage 4	Übersicht Investitionen und Zuschüsse/Zuweisungen und Auswirkungen auf jährliche Abschreibungen 2021-2023
Anlage 5	Übersicht kalkulatorische Zinsen 2017-2023

1. Einleitung

Die Stadt Schöningen ist Träger der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Schöningen“ zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes und Hilfeleistungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) im eigenen Wirkungskreis.

Zur freiwilligen Feuerwehr Schöningen gehören die folgenden insgesamt drei Feuerwehrstandorte sowie zwei angemietete Stellplätze außerhalb der Feuerwehrhäuser:

Schöningen
Esbeck
Hoiersdorf

Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen leistet unentgeltliche Einsätze sowie Einsätze, für die Gebühren und Auslagen nach § 29 NBrandSchG erhoben werden können.

1.1 Zielsetzung

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Inhaber Herr Sebastian Hagedorn, (GKN Kommunalberatung) wurde durch die Stadt Schöningen (Auftraggeber) beauftragt, eine Feuerwehrgebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr Schöningen (Feuerwehr) durchzuführen. Ziel von GKN Kommunalberatung ist es, eine Kalkulation im Interesse und nach den Zielen des Auftraggebers durchzuführen und dabei die rechtlichen Anforderungen an eine Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der niedersächsischen Rechtsprechung zu beachten.

Im Rahmen eines Ortstermins am 30.06.2020 wurden die Ziele der Beauftragung und der Kalkulation zwischen dem Auftraggeber und GKN Kommunalberatung besprochen. Es ist das Ziel des Auftraggebers, eine in hohem Maße rechtssichere Gebührenkalkulation nach dem NKAG und der aktuellen Rechtsprechung in Niedersachsen zu erhalten. Eine Garantie kann es jedoch in diesem Bereich nicht geben.

Ein weiteres Ziel des Auftraggebers ist es, eine transparente betriebswirtschaftliche Kalkulation zu erhalten, die die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr sowie von Feuerwehrereinsätzen ermittelt. Hiervon unabhängig ist die Möglichkeit, die in diesem Bericht betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebührenunterdeckungen zu verändern. In diesem Punkt weist GKN Kommunalberatung auf mögliche gesetzliche Grenzen solcher Anpassungen hin.

1.2 Methoden

Die Kalkulation der Feuerwehrgebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und anerkannten Methoden nach § 5 NKAG. Bei der Ermittlung der Feuerwehrgebühren wurde eine Prognoseberechnung durchgeführt. Das heißt, dass die vorhandenen Daten - wie die bisherigen Kosten und die erbrachten Leistungsstunden der Feuerwehr - analysiert wurden und unter Berücksichtigung der absehbaren künftigen Entwicklungen eine Prognose für den Kalkulationszeitraum aufgestellt wurde.

Im Folgenden sollen die durchgeführten Rechenschritte, die entscheidungsrelevanten Sachverhalte und Ermessenserwägungen sowie die Ergebnisse der Kalkulation erläutert werden. Ziel des Berichts ist es, die Ermittlung der Umlagebeträge für einen sachkundigen Dritten verständlich und transparent darzustellen. Bei geringfügigen mathematischen Abweichungen handelt es sich um Rundungsabweichungen. In der vorliegenden Kalkulation wird nach Möglichkeit auf nicht gerundete Werte zurückgegriffen, auch, wenn diese in der Darstellung gerundet erscheinen. Soweit Details aus diesem Bericht oder den Anlagen nicht ersichtlich sind, können diese in den Akten des Auftraggebers eingesehen werden. Alle Details in diesem Bericht unterzubringen, würde den Zielen dieses Berichts zuwiderlaufen.

2. Nachkalkulation 2017-2019

Ziel der Nachkalkulation ist es, festzustellen, ob mögliche Gebührenüberdeckungen oder -unterdeckungen vorliegen, die entsprechend in die Prognosekalkulation umzulegen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nicht auf eine betriebswirtschaftliche Kalkulation für den Zeitraum der Nachkalkulation zurückgegriffen werden. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf die Umlage von Gebührenunterdeckungen verzichtet.

Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten der Feuerwehr lagen 2017-2019 bei rund 508.700 € pro Jahr. Demgegenüber stehen Gebührenerträge in Höhe von rund 17.600 €, dies entspricht einem Deckungsgrad von rund 3 %. Eine Aufschlüsselung der Einsatzzeiten im Zeitraum 2017-2019 nach abrechenbaren und nicht abrechenbaren Einsätzen war durch den Auftraggeber nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich, da im besagten Zeitraum noch keine digitale Erfassung erfolgte, eine digitale Auswertung wird künftig jedoch möglich sein. Nach Einschätzung des Auftraggebers liegt der Anteil der abrechenbaren Einsatzzeiten bei mindestens 10 % der Gesamteinsatzzeiten.

Im Ergebnis ist eine Gebührenüberdeckung aus Sicht von GKN Kommunalberatung nicht zu erkennen. Mangels betriebswirtschaftlicher Kalkulation im Zeitraum der Nachkalkulation ist diese Feststellung mit entsprechenden geringen Unsicherheiten verbunden.

Siehe hierzu **Anlage 2**.

3. Feuerwehrgebührenkalkulation 2021-2023

Für die Kostenprognose im Kalkulationszeitraum wurde vorrangig auf die Ansätze in der Haushaltsplanung bzw. mittelfristigen Finanzplanung 2021-2023 zurückgegriffen. Dies betrifft sowohl Ansätze im Bereich Feuerwehr als auch Ansätze aus dem Bereich Gebäudewirtschaft, welche im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung in das Produkt Brandschutz gebucht werden. Die Datengrundlage wurde insoweit ergänzt, als dass erkennbare Veränderungen bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurden.

Da für den Kalkulationszeitraum für jedes Jahr gleichbleibende Gebührensätze ermittelt werden, wurde der Durchschnitt der Kosten/Ansätze für den Kalkulationszeitraum ermittelt und als Grundlage für die Kostenstellenrechnung herangezogen.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2021-2023 ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

3.1 Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 NKAG kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren gewählt. Das heißt, dass die ermittelten Gebührensätze für die Haushaltsjahre 2021 -2023 konstant bleiben. Dies hat den Vorteil, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gebührenschuldner/innen für den Kalkulationszeitraum absehbar sind. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum auch für den Auftraggeber in Planung und Prognose überschaubar.

3.2 Anderskosten/Zusatzkosten/Neutraler Aufwand

In der vorliegenden Kalkulation handelt es sich um eine Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dieser betriebswirtschaftliche Ansatz kann zu Unterschieden bei den Beträgen aus der Haushaltsplanung und der vorliegenden Kalkulation führen.

3.2.1 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 5 NKAG können kalkulatorische Zinsen berücksichtigt werden. Diese stellen Opportunitätskosten für das betriebsnotwendige Kapital dar. Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals wurde auf die Anlagenwerte zum jeweiligen 31.12. des Jahres zurückgegriffen. Sonderposten aus Spenden oder Zuweisungen wurden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in Abzug gebracht. Diese Werte wurden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen ergänzt.

Es wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,00 % berücksichtigt, wobei dieser Zinssatz einen für den Auftraggeber einheitlichen Zinssatz bei kalkulatorischen Zinsen darstellt und durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Unter Berücksichtigung der vergangenen, aktuellen und künftigen Zinsentwicklung erscheint dieser Wert angemessen. Kalkulatorische Zinsen wurden getrennt für die Fahrzeuge mit Aufbauten und Ausstattung, für Gebäude und Grundstücke sowie für sonstige Anlagegüter (Gemeinkosten) ermittelt und berücksichtigt. Insgesamt wurden im Kalkulationszeitraum 2021-2023 jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von durchschnittlich rund 41.600 € berücksichtigt.

Siehe hierzu **Anlage 5**.

3.2.2 Abschreibungen

In der Kostenrechnung wurden die Abschreibungswerte aus der Haushaltsplanung 2021-2023 sowie aus der Ergebnisrechnung 2017-2019 des Auftraggebers berücksichtigt. Diese Werte wurden um geplante Investitionen und Zuschüsse bzw. Zuwendungen und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abschreibungen gemindert um Auflösungserträge berücksichtigt.

Siehe hierzu **Anlage 3**.

3.2.3 Neutrale Kosten

In der vorliegenden Kalkulation wurden keine Sachverhalte ermittelt, aus denen sich neutrale Kosten ergeben, die als nicht gebührenfähige Kosten abgegrenzt werden müssten.

3.3 Vorkostenstellen/Gemeinkosten

Die Kostenstellenrechnung zur Feuerwehrgebührenkalkulation enthält sowohl Einzelkosten, die direkt einer Endkostenstelle zugeordnet werden können, als auch Gemeinkosten, die unabhängig von den Leistungen der Feuerwehr anfallen. Da Gemeinkosten den Endkostenstellen nicht direkt zurechenbar sind, werden diese Vorkostenstellen nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Fahrzeuge“ umgelegt.

Die Kostenstellenrechnung mit der Kostenprognose 2021-2023 und der Verteilung der Gemeinkosten auf die Endkostenstellen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Personalkosten für einen Gerätewart

Im Bereich der Feuerwehr fallen Personalkosten für einen Gerätewart an. Soweit diese auch in Bereichen außerhalb des Brandschutzes tätig sind, sind entsprechende Personalkosten bereits vorab abgegrenzt worden. Eine erneute Abgrenzung dieser Kosten ist deshalb nicht erforderlich. Hierbei handelt es sich um Gemeinkosten, da diese Kosten nicht direkt den Endkostenstellen zugeordnet werden können. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten im Kalkulationszeitraum belaufen sich auf rund 41.700 €. Nach den Erfahrungswerten des Gerätewartes arbeiten die Gerätewarte zu 80 % an Fahrzeugen und Beladung und zu 20 % für den Bereich Feuerwehrpersonal. Entsprechend dieses Umlageschlüssels werden die Gemeinkosten für den Gerätewart auf die Endkostenstellen „Fahrzeuge“ und „Feuerwehrpersonal“ verteilt.

3.3.2 Gebäudekosten

Die Gebäude und Grundstücke der Feuerwehr werden sowohl für das Feuerwehrpersonal als auch durch die Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt. In den Feuerwehrhäusern befinden sich Büro- und Sozialräume für das Personal sowie Fahrzeughallen, Lager- und Werkstatträume. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Gebäude und Grundstücke im Kalkulationszeitraum belaufen sich auf rund 129.200 €.

Als Umlageschlüssel wurden die Nutzungsflächen nach Nutzung durch Feuerwehrpersonal und durch Fahrzeuge ermittelt. Im Ergebnis ergibt sich ein Umlageschlüssel für die Gebäudekosten von 61,18 % für Feuerwehrpersonal und 38,82 % für Fahrzeuge.

Gebäude	Gesamtfläche/qm	Mischnutzung	Fahrzeuge	Personen
Schöningen, Wilhelmstr. 1a	1.366,47	180,50	504,76	681,21
Esbeck, Kirchstr. 12	446,53	21,94	116,56	308,03
Hoiersdorf, Am Kirchhang 15	218,01	31,97	49,84	136,20
	2.031,01	234,41	671,16	1.125,44
		Umlage Mischnutzung	117,21	117,21
			788,37	1.242,65
			39%	61%
				2.031,01

Kostenneutrale Nutzungen innerhalb der Feuerwehrhäuser wurden ermittelt, jedoch verursachen diese keine Kosten im Produkt Feuerwehr, sodass auch keine Kostenabgrenzung erforderlich ist.

3.3.3 Sonstige Gemeinkosten/Kosten für Verwaltungspersonal

Unter die sonstigen Gemeinkosten fallen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, welches im Bereich Brandschutz eingesetzt ist und beispielsweise Beschaffungen vornimmt, die Bauunterhaltung plant und die politische Arbeit vorbereitet. Des Weiteren fallen in diesem Bereich Kosten für die Unterhaltung des sonstigen Vermögens, die IT und allgemeine Betriebsaufwendungen und für die Beschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen an.

Die Umlage der sonstigen Gemeinkosten erfolgt jeweils zur Hälfte auf die Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“.

3.4 Endkostenstellen 2021-2023

Zur Ermittlung der Gebührensätze sind zunächst die jährlichen gebührenfähigen Gesamtkosten der Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ zu ermitteln. Die Gesamtkosten im Bereich Feuerwehr liegen im Kalkulationszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 549.400 €.

Im Kalkulationszeitraum liegen die Kosten um rund 58.300 € (rund 12 %) höher als im Zeitraum 2017-2019.

3.4.1 Kostenstelle „Feuerwehrpersonal“

Auf die Endkostenstelle „Feuerwehrpersonal“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 248.200 €. Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 86.600 € und Gemeinkosten in Höhe von rund 161.600 €.

Zu den Einzelkosten im Bereich des Feuerwehrpersonals zählen insbesondere Kosten für Aus- und Fortbildungen, für Versicherungen, für Dienst- und Schutzkleidung, für Verdienstauffälle sowie die Kosten für Ehrenamtsentschädigungen.

Zur Kostenstellenrechnung 2021-2023 siehe **Anlage 1**.

3.4.2 Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“

Auf die Endkostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“ entfallen - nach Umlage der Vorkostenstellen - im Kalkulationszeitraum jährliche durchschnittliche gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 301.200 €. Diese Summe ergibt sich aus Einzelkosten in Höhe von rund 143.600 € und Gemeinkosten in Höhe von rund 157.600 €. Zu den Einzelkosten im Bereich der Feuerwehrfahrzeuge zählen insbesondere Abschreibungen für Fahrzeuge, kalkulatorische Zinsen sowie Kosten für die Unterhaltung, Wartung und Pflege der Fahrzeuge.

Zur Kostenstellenrechnung 2021-2023 siehe **Anlage 1**.

3.5 Leistungsprognose Feuerwehrgebührenkalkulation 2021-2023

Zur Ermittlung der Gebührensätze für Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeuge ist eine Leistungsprognose für den Kalkulationszeitraum erforderlich. Als Grundlage dieser Leistungsprognose dienen die Fallzahlen im Zeitraum 2017-2019. Außerdem werden erkennbare Entwicklungen und Veränderungen, die sich auf das Fallzahlengeschehen auswirken können, bei der Prognose berücksichtigt.

3.5.1 Bildung der Tarifgruppen

Bei der Ermittlung der Fahrzeuggebührentarife wird die Möglichkeit zur Bildung von Tarifgruppen genutzt. Durch die Zusammenfassung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe ergeben sich aus Sicht des Verfassers Vorteile für die Gebührengerechtigkeit und für das Leistungs- und Äquivalenzprinzip. Insbesondere im Bereich Brandschutz gibt es Fahrzeuge, die für das Einsatzgeschehen erforderlich sind, die jedoch nur sehr wenige Einsatzzeiten aufweisen. Gleichzeitig gibt es Fahrzeuge, die aufgrund einer speziellen Ausstattung verhältnismäßig teuer und dennoch erforderlich sind.

Eine weitere regelmäßige Feststellung ist, dass beispielsweise die großen, teuren Löschfahrzeuge häufiger im Einsatz sind als kleine Löschfahrzeuge und sich dadurch Gebührentarife ergeben, die den Gebührenschuldner/innen nur schwer vermittelbar sind. Um diese Spitzen und betriebswirtschaftlichen bzw. mathematischen Besonderheiten auszugleichen und damit dem Leistungsprinzip nach § 5 NKAG Rechnung zu tragen, wurden die Feuerwehrfahrzeuge zu vier Fahrzeuggruppen zusammengefasst.

Es wurden folgende Tarifgruppen für Feuerwehrfahrzeuge gebildet: Einsatzwagen, Drehleiterfahrzeug, Löschfahrzeug sowie sonstiges Fahrzeug.

Für das Feuerwehrpersonal wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Tarifgruppe gebildet.

Auslagen werden nach tatsächlichen Kosten weiterberechnet und für Klein- und Kleinstgeräte wird keine eigenständige Gebühr erhoben. Diese Kosten sind als

Gemeinkosten in den Gebührentarifen enthalten. Aufgrund des Grundsatzes der Verwaltungspraktikabilität ist dieses Vorgehen aus Sicht des Verfassers angemessen. Auf die Erhebung von Zuschlägen wird mangels betriebswirtschaftlicher Gründe verzichtet. Außerdem besteht bei Zuschlägen die Gefahr einer Doppelberechnung und damit einer unzulässigen Belastung der Gebührenschuldner.

Eine Übersicht über die Tarifgruppen und Fahrzeuge entnehmen Sie der **Anlage 3**.

3.5.2 Leistungsprognose Feuerwehrpersonal

Bei der Prognose der Leistungsstunden des Feuerwehrpersonals wurden die Einsatzstunden berücksichtigt.

Für die Jahre 2017-2019 wurden jährliche durchschnittliche Einsatzstunden in Höhe von 2.768,75 ermittelt. Für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 wird von einer gleichbleibenden Tendenz und Anzahl ausgegangen.

	Stunden/Jahr	Stunden/Jahr	Stunden/Jahr	Durchschnitt	Prognose
	2017	2018	2019	17-19	21-23
Gebührenfreie Leistungen	863:38:00	1432:27:00	1537:01:00	1277:42:00	1277:42:00
Alarmübungen	0:00:00	112:15:00	102:48:00	71:41:00	71:41:00
Hilfeleistungen	859:10:00	1498:15:00	963:16:00	1106:53:40	1106:53:40
Brandsicherheitswachen	352:34:00	284:53:00	300:00:00	312:29:00	312:29:00
Summe Stunden	2075:22:00	3327:50:00	2903:05:00	2768:45:40	2768:45:40
Anteil abrechenbar	58%	54%	44%	51%	51%

3.5.3 Leistungsprognose Fahrzeuge

Bei der Prognose der Leistungsstunden der Feuerwehrfahrzeuge wurden Einsatzstunden berücksichtigt.

Im Betrachtungszeitraum 2017-2019 lagen die Einsatzstunden der Fahrzeuge bei 535. Es wird grundsätzlich von einer gleichbleibenden Einsatzhäufigkeit und damit auch von gleichbleibenden Einsatzzeiten ausgegangen. Durch neue Fahrzeuge und Veränderungen im Fuhrpark reduziert sich in der Prognose die Anzahl der Einsatzstunden leicht. Für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 wird von insgesamt 525 Einsatzstunden ausgegangen, die sich auf die gebildeten Fahrzeuggruppen aufteilen.

Die Leistungsprognose der Feuerwehrfahrzeuge ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

3.6 Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der Gebührensätze

Zur Ermittlung der Gebührentarife für die Feuerwehr werden die prognostizierten gebührenfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Endkostenstellen „Feuerwehrpersonal“ und „Feuerwehrfahrzeuge“ für den Kalkulationszeitraum durch die prognostizierte Anzahl der Leistungsstunden der Feuerwehr geteilt.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für den **Gebührentarif „Feuerwehrpersonal“** sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

	2021-2023
Kosten laut BAB	248.199,98 €
Einsatzstundenprognose	2.768,75
Gebührensatz je Stunde	89,64 €
Gebührensatz je 1/2 Stunde	44,82 €

Bei der Verteilung der Kosten innerhalb der Kostenstelle „Feuerwehrfahrzeuge“ auf die Fahrzeug bzw. Tarifgruppen wurde als Umlageschlüssel die Höhe der jährlichen Abschreibungen oder alternativ der jährlichen Leasingkosten je Tarifgruppe herangezogen. Dabei wurden bei Bedarf auch ehemalige Abschreibungen (Nutzungsdauer nach der Anlagenbuchhaltung bereits beendet) berücksichtigt, da auch für diese Fahrzeuge laufende Unterhaltungskosten anfallen und diese aufgrund des Alters auch tendenziell höher ausfallen als für jüngere Fahrzeuge.

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation für die **Gebührentarife „Feuerwehrfahrzeuge“** sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Kosten laut BAB		301.164,35 €					
Fahrzeuggruppen	Tarifgruppe	Leistungs- prognose 21-23	AfA/ Leasing	Kostenanteil (Umlage- schlüssel)	Kosten- prognose 21-23	Tarif pro Stunde	Tarif je 30 Min.
Einsatzwagen (Einsatzleitwagen, Kommandowagen, MTW...)	1	142:39:40	23.594,04 €	22,93%	69.057,51 €	516,40 €	258,20 €
Drehleiterfahrzeug	2	72:57:20	24.147,27 €	23,47%	70.676,75 €	968,84 €	484,42 €
Löschfahrzeug (TSF, TSW-W...)	3	261:48:20	52.302,92 €	50,83%	153.085,66 €	608,45 €	304,22 €
Sonstiges Fahrzeuge (GWL, Schlauchboot inkl. Anhänger...)	4	47:41:40	2.850,94 €	2,77%	8.344,43 €	175,01 €	87,50 €
		525:07:00	102.895,18 €	100,00%	301.164,35 €		

4. Fazit

Entsprechend der Beauftragung des Auftraggebers wurde durch GKN Kommunalberatung die vorliegende Feuerwehrgebührenkalkulation durchgeführt.

Die für die Kalkulation erforderlichen Daten aus der Buchhaltung, die Fallzahlen und weitere Grunddaten wurden durch den Auftraggeber nach Abfrage durch GKN Kommunalberatung zeitnah zur Verfügung gestellt. Die getroffenen Annahmen und Prognosen sind in Absprache mit dem Auftraggeber vorgenommen worden.

Im Ergebnis wurde eine Feuerwehrgebührenkalkulation erreicht, die ein großes Maß an Rechtssicherheit nach der aktuellen Rechtslage in Niedersachsen bietet. Des Weiteren wird durch den vorliegenden Bericht ein großes Maß an Kostentransparenz erreicht. Durch die Verringerung der Anzahl der Gebührentarife wird die Anwendbarkeit für die Feuerwehr und die Verwaltung vereinfacht und gleichzeitig die Übersichtlichkeit für die Gebührenschuldner/innen erhöht.

Es ist festzustellen, dass zwischen dem Zeitraum 2017-2019 und 2021-2023 eine übliche Kostensteigerung von rund 12 % vorliegt. Die Gebührentarife steigen gegenüber der aktuellen Satzung deutlich, was allerdings darauf zurückzuführen ist, dass bisher keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Feuerwehrgebühren

vorgelegen hat. Bei Anwendung der in diesem Bericht festgestellten Gebührensätze ist von einer deutlichen Zunahme der jährlichen Gebührenerträge auszugehen.

Die Erhebung von betriebswirtschaftlich ermittelten Gebühren kann auf diese Weise bei den Gebührenschuldner/innen auch die Sensitivität für die Kosten der Feuerwehr erhöhen. Auf diese Weise könnten beispielsweise missbräuchliche Einsätze oder Einsätze durch mangelhaft gewartete Brandmeldeanlagen verringert werden. Der Auftraggeber wurde bezüglich der Möglichkeit, die betriebswirtschaftlich ermittelten Gebührensätze durch politische Gebührensätze zu verringern, informiert. Auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für derartige Anpassungen der Gebührentarife wurde hingewiesen.

Der Unterzeichner bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie bei den beteiligten Feuerwehrfrauen und -männern für die gute Zusammenarbeit.

Bad Pyrmont, 11. November 2020
gez.

Sebastian Hagedorn,
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Inhaber GKN Kommunalberatung

Anlage 2 Nachkalkulation 2017 - 2019

4

Nr.	Name	2017		2018		2019		Durchschnitt 17-19	
		Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
3142000	Zuweis./Zusch. lfd. Zwecke v. Gem.-verbänden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3144000	Zuweis./Zusch. lfd. Zwecke v. sonst. öff. Bereich	- €	770,97 €	- €	540,00 €	500,00 €	880,00 €	186,67 €	730,32 €
3148000	Zuweis./Zusch. lfd. Zwecke v. sonst. inländ. Ber.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3161000	Erträge aus Auflösung von SoPo aus Investitionszu-	16.900,00 €	18.073,75 €	15.200,00 €	16.073,75 €	18.900,00 €	18.073,75 €	17.900,00 €	18.073,75 €
3311100	Verwaltungsgeb.verkehrsb.Anschl./Schornsteinf	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3321010	nut.Geb u.ahnf.Entg.(z.B.Friedh-Feuer.Möb-Geb.)	8.000,00 €	664,42 €	4.000,00 €	- €	5.000,00 €	52.159,66 €	5.666,67 €	17.608,03 €
3461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3484000	Erträge aus Kostenersatz/-umlagen Sonst. öff. Ber.	5.000,00 €	40.359,25 €	12.000,00 €	34.778,87 €	15.000,00 €	16.511,08 €	10.866,67 €	30.548,78 €
3489000	Erträge aus Kostenersatz/-umlagen übriger Bereiche	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3564000	Mahngebühren/Nachzahl.Zinsen/Versteigerungszuschlag	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3583100	Erträge aus der Auflösung oder Herabs.Wertb.Fond	- €	339,58 €	- €	- €	- €	- €	- €	311,96 €
3591000	Andere sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3721001	Ausbuchung Kleinbeträge NICHT MÖBLR BEBUCHEN	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		29.900,00 €	60.203,97 €	31.200,00 €	53.392,62 €	39.400,00 €	87.624,49 €	33.500,00 €	67.073,69 €

Nr.	Name	2017		2018		2019		Durchschnitt 17-19	
		Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
	Personalkosten Verwaltung	21.968,75 €	21.968,75 €	24.570,93 €	24.570,93 €	27.493,60 €	27.493,60 €	24.677,76 €	24.677,76 €
4211000	Unterhaltung/Wartung der Grundst.u.baul. Anlagen	5.000,00 €	4.572,43 €	10.000,00 €	1.523,50 €	10.000,00 €	4.979,90 €	8.333,33 €	3.691,94 €
4221000	Unterhaltung/Wartung des beweglichen Vermögens	5.000,00 €	19.300,99 €	5.000,00 €	15.826,70 €	10.000,00 €	12.375,42 €	8.666,67 €	15.834,37 €
4222100	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	21.500,00 €	22.977,40 €	18.000,00 €	33.054,45 €	20.000,00 €	16.037,55 €	15.833,33 €	24.023,13 €
4231005	Mietung/Pacht+MK (Dienstb./Wohnung/Gebäude/Garage)	- €	775,00 €	- €	840,00 €	1.000,00 €	840,00 €	333,33 €	816,67 €
4231010	Mieten für Büromaschinen/ EDV/Uhr-ZOB	- €	- €	- €	- €	- €	341,72 €	- €	213,91 €
4232100	Fahrzeug Leasing	29.500,00 €	27.997,25 €	29.500,00 €	24.855,48 €	25.000,00 €	24.855,48 €	28.900,00 €	25.901,87 €
4241900	Bewirtschaftung allgemein	- €	250,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	83,33 €
4251100	Aufwendungen für Treibstoff/Betriebsst. z.B.Ol	6.000,00 €	5.448,58 €	5.500,00 €	8.388,59 €	8.000,00 €	10.145,99 €	6.433,33 €	8.493,72 €
4251200	KFZ Versicherungsbeiträge	7.000,00 €	6.186,98 €	5.000,00 €	6.567,35 €	5.000,00 €	6.417,76 €	6.539,33 €	6.390,70 €
4251300	KFZ Steuer	200,00 €	125,00 €	200,00 €	125,00 €	200,00 €	125,00 €	200,00 €	125,00 €
4251400	Aufwendungen für Ersatzteile	5.000,00 €	1.702,39 €	4.000,00 €	10.329,93 €	4.000,00 €	3.212,02 €	4.333,33 €	5.114,78 €
4251500	Reparatur Fremdwerkstatt/TÜV/AU etc	25.800,00 €	22.561,82 €	20.000,00 €	35.149,29 €	15.000,00 €	26.555,65 €	20.000,00 €	28.084,92 €
4251900	so Aufw. Haltung/Wartung v. Fahrzeugen/techn. Anlagen	24.000,00 €	5.819,57 €	10.000,00 €	954,55 €	5.000,00 €	3.994,37 €	13.000,00 €	3.922,83 €
4261100	Dienst- und Schutzkleidung	55.000,00 €	58.274,11 €	20.000,00 €	44.755,13 €	25.000,00 €	20.165,90 €	33.333,33 €	41.063,38 €
4261200	Aus- und Fortbildung	20.300,00 €	1.364,00 €	14.400,00 €	13.924,17 €	15.000,00 €	21.890,12 €	16.633,33 €	12.259,43 €
4261700	Aufw. für übernommene Reisekosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4271200	Ge-u.Verbrauchsverm.Veranst.Schule/Kiga/Lehr-Lernmitt	- €	85,50 €	- €	139,23 €	- €	- €	- €	34,51 €
4271220	Ge-u. Verbrauchsmittel allgem.	1.500,00 €	1.078,95 €	1.500,00 €	5.233,34 €	10.100,00 €	5.271,92 €	4.366,67 €	3.961,30 €
4271300	Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4271400	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.000,00 €	2.436,84 €	1.000,00 €	3.816,43 €	2.500,00 €	5.102,10 €	1.500,00 €	3.785,12 €
4271800	Aufw.f.Veranstaltungen u. Ausstellungen	- €	750,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	85,00 €
4271900	sonst. Verwaltung-u.Betriebsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4291000	Aufw. für sonstige Dienstleistungen von Dritten	5.000,00 €	- €	- €	- €	10.000,00 €	3.788,39 €	5.000,00 €	1.123,61 €
4310000	Zuweis./Zusch. lfd. Zweck übr. Bereiche / Frakti	12.000,00 €	8.947,32 €	10.000,00 €	10.112,30 €	12.000,00 €	12.216,40 €	11.333,33 €	10.425,34 €
4411000	Sonstige Person.- und Versorgungsaufwendungen	20.000,00 €	1.837,84 €	2.300,00 €	3.874,86 €	2.000,00 €	19.925,28 €	8.100,00 €	8.545,39 €
4421300	Aufwendungen Einsatz für Ehrenamt Verdienstaufst	10.000,00 €	8.508,32 €	12.500,00 €	9.340,67 €	15.000,00 €	22.980,74 €	12.500,00 €	13.609,91 €
4429100	Vermischte Aufwendungen	500,00 €	20,00 €	500,00 €	509,32 €	500,00 €	2.184,02 €	500,00 €	904,45 €
4431100	Geschäftsausgaben allgem.	500,00 €	- €	500,00 €	- €	- €	- €	333,33 €	- €
4431110	Büromaterial (Schreibmat., Zeichenmat., usw)	1.000,00 €	655,67 €	1.400,00 €	1.627,91 €	1.000,00 €	3.357,77 €	1.133,33 €	1.880,48 €
4431200	Dienstreisen/ Reisekosten	- €	- €	- €	- €	500,00 €	705,00 €	166,67 €	285,00 €
4431300	Bücher/Zeitschriften Fachliteratur	1.000,00 €	1.238,19 €	1.000,00 €	2.096,44 €	1.000,00 €	1.144,70 €	1.000,00 €	1.493,08 €
4431400	Porto, Versand	300,00 €	323,92 €	300,00 €	333,99 €	300,00 €	353,08 €	300,00 €	337,00 €
4431610	Telefongebühren / Telefonwartung	3.100,00 €	3.394,85 €	3.100,00 €	2.474,49 €	3.100,00 €	2.381,88 €	3.100,00 €	2.750,41 €
4431600	Gerichts-/Anwalts-/Notarkosten	- €	1.921,85 €	- €	- €	- €	- €	- €	640,82 €
4441000	Sowent, Versicherungen, Schadensfälle	14.000,00 €	14.630,40 €	14.000,00 €	32,00 €	14.000,00 €	15.406,20 €	14.000,00 €	10.001,93 €
4452000	Erstatt. Aufw. Dritter aus lfd. Verw.tätigk. Gem.	- €	3.462,44 €	- €	- €	- €	- €	- €	1.154,15 €
4711500	Abschr. auf Maschinen u. techn. Anlagen	42.600,00 €	21.801,97 €	41.300,00 €	24.106,08 €	24.300,00 €	27.480,80 €	16.066,67 €	24.396,28 €
4711600	Abschreibungen auf Fahrzeuge	90.000,00 €	73.317,93 €	71.100,00 €	72.491,35 €	77.500,00 €	68.226,59 €	79.533,33 €	71.845,32 €
4711700	Abschr. auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	11.600,00 €	5.350,91 €	11.700,00 €	7.674,12 €	3.600,00 €	8.227,57 €	9.833,33 €	7.084,20 €
4721001	Ausbuchen Kleinbeträge bis max. 5 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4721111	Einzelwertberichtigung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68.800,00 €	76.987,24 €	129.100,00 €	701,22 €	4.400,00 €	- €	67.433,33 €	25.895,15 €
4811010	ILV Unt./Wartung der Grundst.u.baul. Anlagen	- €	- €	- €	81.196,78 €	25.000,00 €	62.092,60 €	8.933,33 €	47.768,19 €
4811030	ILV Unterhaltung/Wartung des beweglichen Vermögens	- €	- €	- €	808,31 €	5.000,00 €	750,36 €	1.666,67 €	452,89 €
4811040	ILV Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	397,01 €	200,00 €	593,76 €	66,67 €	330,26 €
4811053	ILV Mieten für Büromaschinen/ EDV/Uhr-ZOB	- €	- €	- €	4.671,34 €	4.000,00 €	4.980,36 €	1.133,33 €	3.283,30 €
4811061	ILV Maschinen/techn. Anlagen Leasing	- €	- €	- €	3.472,92 €	3.500,00 €	1.280,69 €	1.166,67 €	1.584,54 €
4811071	ILV Wasser	- €	- €	- €	1.011,08 €	800,00 €	612,20 €	266,67 €	541,09 €
4811073	ILV Strom	- €	- €	- €	11.281,36 €	11.800,00 €	15.444,67 €	2.933,33 €	6.975,34 €
4811075	ILV Heizung	- €	- €	- €	11.730,30 €	11.300,00 €	8.984,48 €	8.768,67 €	6.904,83 €
4811077	ILV Abwasser	- €	- €	- €	647,80 €	1.300,00 €	660,10 €	433,33 €	433,97 €
4811078	ILV Abgaben und Abfallentlosgung	- €	- €	- €	800,90 €	980,00 €	771,23 €	300,00 €	524,04 €
4811079	ILV Gebäudeversicherungen/Versicherungen	- €	- €	- €	4.363,47 €	3.700,00 €	3.975,11 €	1.233,33 €	2.776,19 €
4811080	ILV Schornsteinfeger	- €	- €	- €	201,73 €	100,00 €	56,12 €	86,67 €	85,95 €
4811140	ILV Rohstoffe / Fertigungsmaterial	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Kalk. Zinsen Fahrzeug	- €	12.116,29 €	- €	11.319,66 €	- €	10.202,49 €	- €	11.212,80 €
	Kalk. Zinsen Gebäude	- €	34.529,61 €	- €	34.138,68 €	- €	31.178,17 €	- €	33.285,95 €
	Kalk. Zinsen Sonstiges	- €	601,19 €	- €	327,64 €	- €	82,06 €	- €	336,96 €
		508.568,75 €	474.621,43 €	469.670,93 €	531.822,77 €	421.793,60 €	519.748,08 €	466.677,76 €	508.730,76 €

	2017		2018		2019		Durchschnitt 17-19	
	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht	Ansatz	Gebucht
Erträge aus Gebühren	5.000,00 €	664,42 €	4.000,00 €	- €	5.000,00 €	52.159,66 €	5.666,67 €	17.608,03 €
Aufwand	508.568,75 €	474.621,43 €	469.670,93 €	531.822,77 €	421.793,60 €	519.748,08 €	466.677,76 €	508.730,76 €
	508.568,75 €	473.957,01 €	465.670,93 €	531.822,77 €	416.793,60 €	467.588,42 €	461.011,09 €	491.122,73 €
Kostendeckungsgrad aus Gebührenerträgen	1,57%	0,14%	0,85%	0,00%	1,19%	10,04%	1,21%	3,48%

Anlage 3 Leistungsprognose Feuerwehrfahrzeuge

									Prognose			
Fahrzeug	Kennz.	Jährliche AfA/ Leasing	Jährlicher Durchschnitt 21-23	Tarifgruppe	2017	2018	2019	Durchschnitt 17-19	2021	2022	2023	21-23
ELW	HE-EL 2211	11.146,45 €	11.146,45 €	1	60:24:00	57:25:00	63:36:00	60:28:20	60:28:20	60:28:20	60:28:20	60:28:20
KDOW	NEU 2022	4.320,00 €	2.880,00 €	1				0:00:00		25:05:00	25:05:00	16:43:20
MTW	HE GB 250	531,31 €	177,10 €	1	27:00:00	25:20:00	22:55:00	25:05:00	25:05:00			8:21:40
MZW	HE-EL 112	3.866,33 €	3.866,33 €	1	8:01:00	33:48:00	19:37:00	20:28:40	20:28:40	20:28:40	20:28:40	20:28:40
MTF	HE-GB-251	4.182,36 €	4.182,36 €	1	4:23:00	3:42:00	23:41:00	10:35:20	10:35:20	10:35:20	10:35:20	10:35:20
MTF	HE-FH 1732	1.341,80 €	1.341,80 €	1	26:48:00	32:16:00	17:31:00	26:02:20	26:02:20	26:02:20	26:02:20	26:02:20
TLK	HE-TM 32	24.147,27 €	24.147,27 €	2	28:05:00	97:16:00	93:31:00	72:57:20	72:57:20	72:57:20	72:57:20	72:57:20
LF 8/6	HE-K-441	5.165,00 €	- €	3	5:00:00	23:26:00	19:27:00	15:57:40				0:00:00
LF 8/6	HE-A 751	7.780,16 €	2.593,39 €	3	30:35:00	28:37:00	41:29:00	33:33:40	33:33:40			11:11:13
LF 16	HE-W 202	7.559,00 €	2.519,67 €	3	6:35:00	97:16:00	38:56:00	47:35:40	47:35:40			15:51:53
LF 10	NEU 2022	11.250,00 €	7.500,00 €	3				0:00:00		33:33:40	33:33:40	22:22:27
LF 20	NEU 2022	15.000,00 €	10.000,00 €	3				0:00:00		47:35:40	47:35:40	31:43:47
HLF	HE-LF-2028	14.250,01 €	14.250,01 €	3	63:56:00	121:11:00	79:34:00	88:13:40	88:13:40	88:13:40	88:13:40	88:13:40
TLF-2	HE-S 2016	8.910,39 €	8.910,39 €	3	36:03:00	53:52:00	30:02:00	39:59:00	39:59:00	39:59:00	39:59:00	39:59:00
TLF-1	HE-SW 902	6.529,47 €	6.529,47 €	3	45:10:00	59:25:00	52:44:00	52:26:20	52:26:20	52:26:20	52:26:20	52:26:20
GW-L2	HE-F-2040	2.071,29 €	2.071,29 €	4	61:43:00	29:42:00	33:40:00	41:41:40	41:41:40	41:41:40	41:41:40	41:41:40
Schlauchboot/ Anhänger		779,65 €	779,65 €	4				0:00:00	6:00:00	6:00:00	6:00:00	6:00:00
		128.830,49 €	102.895,18 €									

535:04:40

525:07:00

Anlage 4 Übersicht Investitionen und Zuschüsse / Zuweisungen und Auswirkungen auf jährliche Abschreibungen 2021-2023

Nr.	Name	2020	2021	2022	2023
0252001	Geb.,Aufb. Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophens	- €	- €	- €	- €
0252002	Zugänge Geb.,Aufb. Brandschutz, Rettungsd., Katastro	- €	- €	- €	- €
0252003	Abgänge Geb.,Aufb. Brandschutz, Rettungsd., Katastrop	- €	- €	- €	- €
0610001	Fahrzeuge	- €	- €	- €	- €
0610002	Zugänge Fahrzeuge	300.000,00 €	- €	225.000,00 €	- €
0610002	Zugänge Fahrzeuge (Schlauchboot Anhänger)	2.000,00 €			
0610003	Abgänge Fahrzeuge	- €	- €	- €	- €
0620001	Maschinen und Technische Anlagen	- €	- €	- €	- €
0620002	Zugänge Maschinen und Technische Anlagen	39.200,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
0720001	Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €	- €	- €
0720002	Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €	- €	- €
0750001	Geringwertige VG über 150-1000 € netto (ALT!)	- €	- €	- €	- €
0750002	Zugänge Geringw. VG über 150-1000 € netto (ALT!)	- €	- €	- €	- €
0960020	Zugänge Anlagen im Bau Hochbau	- €	- €	- €	- €
2111120	Abg. SoPo Investitionszuw. und -zuschüssen v. Bund	- €	- €	- €	- €
2111210	Zugänge Sopo Land	- 200.000,00 €	- €	- €	- €
2111320	Abg. Sopo Zuweisungen Gemeinde	- €	- €	- €	- €
2111510	Zugänge SoPo aus Zuw.u.Uml.f.VermGG v.so.öff.Ber.	- €	- €	- €	- €
2112920	Abgänge SoPo a.Zuw.u.Uml.f.VermGG v.übr.Ber.	- €	- €	- €	- €
2190120	Abgänge Sonstige Sonderposten	- €	- €	- €	- €

	2020	2021	2022	2023	Nutzungs- dauer	Abschrei- bung
Fahrzeuge 2020	15.100,00 €	15.100,00 €	15.100,00 €	15.100,00 €	20	15.100,00 €
Fahrzeuge 2022			11.250,00 €	11.250,00 €	20	11.250,00 €
	15.100,00 €	15.100,00 €	26.350,00 €	26.350,00 €		

	2020	2021	2022	2023	Nutzungsdauer	Abschreibung
Maschinen BGA 2020	4.900,00 €	4.900,00 €	4.900,00 €	4.900,00 €	8	4.900,00 €
Maschinen BGA 2021		5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	8	5.000,00 €
Maschinen BGA 2022			5.000,00 €	5.000,00 €	8	5.000,00 €
Maschinen BGA 2023				5.000,00 €	8	5.000,00 €
	4.900,00 €	9.900,00 €	14.900,00 €	19.900,00 €		

Anlage 5 Übersicht kalkulatorische Zinsen 2017 - 2023

Kalkulatorischer Zinssatz	2%
---------------------------	----

	Buchwert 31.12.17	Buchwert 31.12.18	Buchwert 31.12.19	Buchwert 31.12.20	Buchwert 31.12.21	Buchwert 31.12.22	Buchwert 31.12.23
Buchwerte Gebäude	1.974.580,00 €	1.946.965,45 €	1.791.351,95 €	1.756.767,91 €	1.722.318,81 €	1.688.707,50 €	1.655.096,19 €
Sopo Gebäude	- 247.599,74 €	- 240.021,55 €	- 232.443,36 €	- 224.865,17 €	- 217.286,98 €	- 209.708,79 €	- 202.130,58 €
Kalkulatorische Zinsen	34.539,61 €	34.138,88 €	31.178,17 €	30.638,05 €	30.100,64 €	29.579,97 €	29.059,31 €
Buchwerte Fahrzeuge und Geräte	713.229,84 €	663.837,02 €	598.414,32 €	844.376,21 €	772.904,29 €	929.771,43 €	851.112,52 €
Sopo Fahrzeuge und Geräte	- 107.415,37 €	- 97.853,97 €	- 88.292,57 €	- 278.731,17 €	- 259.169,77 €	- 239.608,37 €	- 220.046,97 €
Kalkulatorische Zinsen	12.116,29 €	11.319,66 €	10.202,44 €	11.312,90 €	10.274,69 €	13.803,26 €	12.621,31 €
Buchwerte Sonstiges	40.390,93 €	25.748,91 €	12.505,47 €	1.755,00 €	59,00 €	59,00 €	59,00 €
Sopo Sonstiges	- 10.331,33 €	- 9.366,96 €	- 8.402,59 €	- 7.438,22 €	- 6.473,85 €	- 5.509,48 €	- 4.545,11 €
Kalkulatorische Zinsen	601,19 €	327,64 €	82,06 €	113,66 €	128,30 €	109,01 €	89,72 €
Summe Buchwerte	2.728.200,77 €	2.636.551,38 €	2.402.271,74 €	2.602.899,12 €	2.495.282,10 €	2.618.537,93 €	2.506.267,71 €
Summe Sopo	- 365.946,44 €	- 347.242,48 €	- 329.138,52 €	- 511.034,56 €	- 482.930,60 €	- 454.826,64 €	- 426.722,66 €
Summe kalkulatorische Zinsen	47.257,09 €	45.786,18 €	41.462,66 €	41.837,29 €	40.247,03 €	43.274,23 €	41.590,90 €